

**Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage

Antragsteller: Fa. Duttlinger GbR, Friedhofstraße 7, 79879 Wutach Lembach

Die Fa. Duttlinger GbR beantragte mit Antrag vom 11.07.2024, eingegangen am 19.07.2024 (postalisch) die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage.

Die Genehmigung selbst fällt unter Ziffer 1.2.2.2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Demnach ist für die Errichtung dieser genehmigungspflichtigen Anlage ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen. Die genannte Anlage bedarf einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4,19, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV mit der Nummer 1.2.2.2 Spalte c, „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Neuerrichtung fällt ebenfalls unter die Ziffer 1.2.2.2 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Die nach den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von dem Vorhaben kein Schutzgebiet betroffen ist.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb nach §§ 9 Abs. 3 UVPG verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Waldshut-Tiengen, den 24.07.2024

gez. Simone Lüber